



## Informationen gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Standesamt

### Vorbemerkungen

Das Standesamt erfasst **Personenstandsdaten** (u. a. Name, Geburtsdatum, Abstammung) in Registern und Akten. Auf dieser Grundlage werden Urkunden und Bescheinigungen ausgestellt sowie Auskünfte erteilt. Darüber hinaus werden Ihre Daten verarbeitet, soweit das für den Austritt aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft erforderlich ist. Der Personenstand umfasst Daten über Geburt, Eheschließung, Begründung einer Lebenspartnerschaft und Tod sowie damit in Verbindung stehende familien- und namensrechtliche Tatsachen. Das Standesamt beurkundet den Personenstand nach Maßgabe des Personenstandsgesetzes; es wirkt bei der Schließung von Ehen und der Begründung von Lebenspartnerschaften mit.

Das Standesamt erfüllt weitere Aufgaben, die durch Bundes- oder Landesrecht zugewiesen sind.

#### 1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Gemeinde Bunde  
Standesamt  
vertreten durch Bürgermeister Gerald Sap  
Kirchring 2  
26831 Bunde

#### 2. Beauftragte für den Datenschutz:

Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO)  
Elsässer Straße 66  
26122 Oldenburg

#### 3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung ergeben sich aus dem Personenstandsgesetz, der Personenstandsverordnung, ggf. entsprechenden internationalen Regelungen sowie aus §§ 2, 5 Abs. 3 Kirchenaustrittsgesetz

#### 4. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Herausgegeben werden dürfen die Daten der Standesämter an andere inländische und ausländische Standesämter, andere Personen, sonstige Behörden, Gerichte, ggf. Religionsgemeinschaften und konsularischen Vertretungen anderer Länder nur, wenn dies gesetzlich geregelt ist.

## **5. Dauer der Speicherung**

Die in Registern erfassten Daten sind dauerhaft aufzubewahren. Sind zusammen mit den in den zugehörigen Akten je nach Art des personenstandsrechtlichen Vorgangs 30, 80 oder 110 Jahren dem Archiv zur Übernahme anzubieten. Kirchenaustritte werden 30 Jahre aufbewahrt und können anschließend vom Archiv übernommen werden.

## **6. Betroffenenrechte**

Jede vom einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO)
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO)

## **7. Beschwerderecht**

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Die Landesbeauftragte für Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Telefon 0511 120-4500, E-Mail: [poststelle@lfd.niedersachsen.de](mailto:poststelle@lfd.niedersachsen.de)), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.